

BSTU  
000024

Organe und Diensteinheiten des MfS erfordert. Während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens betrifft das vor allem die Untersuchungsabteilung des MfS und dem ZMD/Abt. Haftkrankenhaus.

Bewährt hat sich, daß die verantwortlichen Leiter dieser Diensteinheiten in kontinuierlichen Zeitabständen zusammenkommen, die Erfüllung der Aufgaben einschätzen und gemeinsame Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit ihrer Diensteinheiten ziehen, Wichtige Grundlagen für die Zusammenarbeit mit den genannten Diensteinheiten sind die:

- "Gemeinsame Festlegung der HA IX und der Abteilung XIV zur einheitlichen Durchsetzung einiger Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS" - VVS MfS 014 Nr. 763/75;
- "Gemeinsame Festlegung der Leitung des ZMD, der HA IX und der Abteilung XIV zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung Verhafteter und Strafgefangener in den Untersuchungshaftanstalten des MfS" - VVS MfS 100 Nr. 1502/77.

Diese Festlegungen tragen im wesentlichen orientierenden Charakter und sind unter ständiger Berücksichtigung der politisch-operativen Lage und Erfordernisse durch die Leiter der Abteilungen IX, XIV und des ZMD anzuwenden.

Insbesondere handelt es sich dabei um solche politisch-operative Aufgaben und Maßnahmen, die die Untersuchungsarbeit der Linie IX, vor allem die Gewährleistung der Aussagefähigkeit und -bereitschaft der Inhaftierten unterstützen, die Transport- und Prozeßfähigkeit garantieren und dazu beitragen, die Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten durchzusetzen.